

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Mädchenspiegel oder Lesebuch für Töchter in Land- und Stadtschulen

Reinhardt, Justus Gottfried

Halle, 1794

VD18 10175202

8. Der Hehler ist so strafbar, als der Stehler.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190577

Ein junger Lügner, ein alter Dieb.

Gott läßt es den Lügnern nicht wohlgehn,
und hat einen Abscheu an den falschen Leuten.

Pf. 5, 7. Sir. 20, 26-28.

8. Der Hehler ist so strafbar, als der Stehler.

Negine saß in der Schule bey einem Mädchen,
das sich das Stehlen angewöhnt hatte. Immer
kamen den Kindern Bücher, Papier, Federn,
Nadeln, Garn u. dgl. weg, die sie in der Schule
brauchten. Niemand als Negine wußte, wer
dergleichen Sachen entwendete. Sie verrieth
aber ihre Nachbarin nicht, denn sie theilte alles,
was sie den Kindern heimlich entwendete, mit
ihr, oder verkaufte die Sachen, und ließ sie
alsdann an dem gelöseten Gelde Theil nehmen.

Endlich aber entdeckte ein aufmerksames
Mädchen die Dieberey, und sagte es dem Lehrer.
Als nun dieser die Sache scharf untersuchte, so
fand sich, daß Negine an allen bösen Streichen
ihrer Nachbarin Antheil gehabt hatte. Sie be-
kam nun gleiche Strafe mit jener vom Lehrer,
und beide mußten, so viel wie möglich war, alles
wieder ersetzen, was sie ihren Mitschülerinnen
diebischer Weise entwendet hatten.

Wäre kein Fehler, so wäre auch kein
Stehler.